

Allgemeinverfügung der Stadt Schmölln zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat Dobitschen in seiner Sitzung am 01.12.2025 die Umbenennung von Straßen in der Gemeinde Dobitschen beschlossen. Im Vollzug dieses Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bisherige „Lange Gasse“ wird in „Langer Weg“ umbenannt.

Die bisherige „Teichstraße“ Hausnr. 1 bis 5 wird in „Zum Plaitzer“ Hausnr. 1 bis 5 umbenannt.

Die bisherige „Teichstraße“ ab Hausnr. 6 wird in „Kirchberg“ ab Hausnr. 6 umbenannt.

Die bisherige „Straße der Einheit“ wird in „Dobitschener Straße“ umbenannt.

Die bisherige „Berggasse“ wird in „Am Berg“ umbenannt.

Die bisherige „Kornhausstraße“ wird in „Am Hornsberg“ umbenannt.

Die bisherige „Bahnhofstraße“ Hausnr. 1 bis 12 wird in „Am Wasserschloss“ Hausnr. 1 bis 12 umbenannt.

Die bisherige „Bahnhofstraße“ Hausnr. 13 bis 26 wird in „Pfarrberg“ Hausnr. 13 bis 26 umbenannt.

Die bisherige „Bahnhofstraße“ ab Hausnr. 26a wird in „Kornhausstraße“ ab Hausnr. 31 umbenannt.

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründungen:

Punkt 1: Mit der Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln zum 01.01.2026 existieren innerhalb der Stadt Schmölln gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Stadt unzulässig, da sonst Verwechslungsgefahr besteht. Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsbe rechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigations systeme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubenennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie z.B. die Anzahl der betroffenen Einwohner und der betroffenen Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straße erfolgt zum 01.01.2026. Damit soll erreicht werden, dass von der Umbenennung betroffene Einwohner, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokumente ändern lassen müssen.

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßiger Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Einwohnermeldeamt, Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechlungsreichen und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2026 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 01.01.2026 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Punkt 4: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg), gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gera, Justizzentrum Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Dobitschen, den 04.12.2025


Björn Steinicke
Bürgermeister



ausgehängt am:

abgenommen am: